

Basel, 2. Januar 2024 / AF

Schweizerischer Arbeitgeberverband  
Frau Andrea Schwarzenbach  
Hegibachstrasse 47  
Postfach  
8032 Zürich**Stellungnahme zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, SR 822.112):  
Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren**

Sehr geehrte Frau Schwarzenbach, liebe Andrea

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der obgenannten Angelegenheit und nehmen diese im Folgenden gerne wahr.

Der Arbeitgeberverband Region Basel setzt sich naturgemäss auch für die touristische Attraktivität der Stadt Basel ein, welche auf die touristischen Interessen der ganzen Region Nordwestschweiz ausstrahlt.

Wir begrüssen daher grundsätzlich eine Anpassung der ArGV2 bzw. der Bestimmungen zum Sonntagsverkauf in Fremdenverkehrsgebieten mit dem Ziel, die Innenstädte zu beleben. Gemäss dem Erläuternden Bericht des WBF (Bericht) ist es das Ziel der neuen Ausnahmebestimmung, ein «bereits bestehendes und im öffentlichen Interesse liegendes Bedürfnis abzudecken».

Im Lichte dieser vom WBF/Seco erkannten und insbesondere für die betroffenen Städte wichtigen Ausgangslage erscheint es jedoch als sehr bedauerlich, dass mit dem vorliegenden Revisionsentwurf lediglich an die bereits bestehenden Ausnahmeregelungen für Tourismusorte angeknüpft wird, welche das Sortiment auf Luxus- und Souvenirartikel beschränken (Art. 25 ArGV2). Diese Bestimmungen stammen aus dem aus dem Jahre 2015 und sind mit ihrer (willkürlichen) Beschränkung des Angebots und im Hinblick auf die Zielsetzung der Attraktivitätssteigerung in den Innenstädten nicht mehr zeitgemäss. Im Rahmen einer Belebung der Innenstädte sollte vielmehr in den vom Verordnungsgeber klar definierten Zonen auch sonntags ein breites und attraktives Einkaufserlebnis ermöglicht werden.

Die vorgeschlagenen Sortimentsbeschränkungen können möglicherweise ungewollte Folgen nach sich ziehen. Für ausländische Gäste mit grösserem und kleinerem Budget kann es etwa durchaus befremdend wirken, wenn sie sonntags nur in Luxusläden einkaufen dürfen, während üblicherweise im Detailhandel eine breite Auswahl an Geschäften in unterschiedlichen Preissegmenten erwartet werden darf. Für den Detailhandel seinerseits kann der vorliegende Revisionsvorschlag zudem wettbewerbsverzerrende Wirkungen haben, indem willkürlich Teile der städtischen Wertschöpfungskette vom Sonntagsverkauf in den klar definierten Zonen oder Quartieren ausgenommen werden.

Die Bestimmung von revArt. 25a Abs. 4 ArGV2 sieht vor, dass die betroffenen Angestellten für die Sonntagsarbeit Kompensationen erhalten, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Eine analoge Bestimmung findet sich im geltenden Recht in Art. 25 Abs. 4 lit. d ArGV2 für Einkaufszentren in Fremdenverkehrsgebieten.

Bei diesen über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Kompensationen für Sonntagsarbeit handelt es sich u.E. um einen willkürlichen Eingriff in die Freiheit der Gewerbetreibenden und in die Verhandlungsfreiheit der Sozialpartner. Dies wird von uns vehement abgelehnt. Man gewinnt in diesem Zusammenhang den Eindruck, dass sich die Verfasser der Revisionsvorlage als «verlängerter Arm der Gewerkschaften» verstehen – solche Ansinnen sind als inakzeptabel zurückzuweisen.

Obschon sich bereits eine analoge Regelung im geltenden Recht findet, sind wir zudem der Auffassung, dass diese Bestimmung(en) die Normenhierarchie und das Legalitätsprinzip krass verletzen.

**Fazit:**

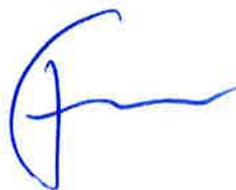
1. Der Arbeitgeberverband Basel verweist auf die obenstehenden kritischen Punkte und stimmt einer Belegung der Innenstädte gem. der Revisionsvorlage im Sinne eines «ersten Schrittes» zu.
2. Der Arbeitgeberverband Basel lehnt die Regelung betr. die Vergütung der Sonntagsarbeit in revArt. 25a Abs. 4 ab.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



S. Schenker  
Direktorin, Lic.rer.soc./MBA



A. Frei  
Dr. iur., Advokat  
Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt und GAV-Politik